

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und
der SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)
für das von der Gesellschaft aufgelegte
Gemischte Sondervermögen

SEB Vermögensverwaltungsfonds Kapitalprotekt Substanz,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-
vermögen von
der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für Gemischte Sondervermögen
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

Wertpapiere gemäß § 47 InvG, außer Aktien,

Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,

Bankguthaben gemäß § 49 InvG,

Investmentanteile gemäß § 50 und § 84 Abs. 1 Nr. 2 Ziffer a) bis c) InvG sowie Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 Ziffer a) bis c),

Derivate gemäß § 51 InvG,

Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen kann vollständig in Wertpapieren angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Aktien, die dem Sondervermögen aus Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten zufließen, werden in angemessener Frist veräußert.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller:

- Die Bundesrepublik Deutschland
- Die Bundesländer:
 - Baden-Württemberg

- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

- Europäische Gemeinschaften:
 - Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
 - EURATOM
 - Europäische Wirtschaftsgemeinschaften
 - Europäische Gemeinschaft

- Andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Dänemark
 - Estland
 - Finnland
 - Frankreich
 - Griechenland
 - Großbritannien
 - Irland
 - Italien
 - Lettland
 - Litauen
 - Malta
 - Polen
 - Luxemburg
 - Niederlande
 - Österreich
 - Portugal
 - Schweden
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Spanien
 - Tschechische Republik
 - Ungarn
 - Republik Zypern
 - Rumänien

- Andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum:

- Island
- Liechtenstein
- Norwegen

- Andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied des EWR sind:
 - Australien
 - Japan
 - Kanada
 - Korea
 - Mexiko
 - Neuseeland
 - Schweiz
 - Türkei
 - Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

4. Das Sondervermögen kann vollständig in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Das Sondervermögen kann vollständig in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Das Sondervermögen kann vollständig in alle nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbaaren Investmentanteile angelegt werden.

7. Die Gesellschaft erwirbt Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Immobilien-Investitionen vorgesehen sein:

- Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbaurechts und Teilerbbaurechts.

Das Sondervermögen kann vollständig in Anteilen an Immobilien-Sondervermögen angelegt werden.

8. Die Gesellschaft erwirbt Anteile an einem oder mehreren Gemischten Sondervermögen. Nach deren Vertragsbedingungen können folgende Investitionen vorgesehen werden:

- Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG, Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG.

Das Sondervermögen kann vollständig in Anteilen an Gemischten Sondervermögen angelegt werden.

9. Die Gesellschaft kann für das Sondervermögen bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG und/oder Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, Anteile von ausländischen Investmentvermögen, die den Sondervermögen nach §§ 90 g-k oder 112 Absatz 1 InvG vergleichbar sind sowie Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine den §§ 90 g-k oder 112 Absatz 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen, erwerben. Die Gesellschaft wird sich bei der Auswahl der Sondervermögen mit besonderen Risiken und der Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG an der Anlagepolitik dieser Sondervermögen, wie sie sich aus den Vertragsbedingungen oder vergleichbaren Dokumenten ergibt, orientieren. Die Sondervermögen mit besonderen Risiken und die Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG können im Rahmen ihrer Anlagestrategien zur Steigerung des Investitionsgrades Kredite aufnehmen, Derivate einsetzen und / oder Leerverkäufe durchführen. Die Mittel der Sondervermögen mit besonderen Risiken und der Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG können bis zu 100 % ihres Fondsvermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Als mögliche Anlagestrategien der Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken und der Publikums-Sondervermögen nach Maßgabe der §§ 90g bis 90k InvG kommen die nachfolgend beschriebenen sowie eine Mischung hieraus in Betracht. Die

Bezeichnung der hier dargestellten alternativen Anlagestrategien kann von der in anderen Veröffentlichungen oder Dokumenten abweichen, maßgeblich ist der Inhalt der hier beschriebenen Strategien:

1. *Equity Long/Short* Strategie

Bei der *Equity Long/Short* Strategie können Long-Positionen in Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten mit Leerverkäufen von Aktien, Aktienindex-Derivaten oder anderen Derivaten kombiniert werden. Der Erfolg der Strategie hängt im Wesentlichen von der Aktienausswahl sowie davon ab, inwieweit es dem Zielfondsmanager gelingt, die künftige Entwicklung der Aktienmärkte zutreffend zu prognostizieren. Der Zielfonds, der sich dieser Strategie bedient, nimmt im Fall steigender Aktienmärkte an der positiven Entwicklung der Werte teil, die er als *Long-Positionen* für das Fondsvermögen hält. Hingegen vermindert regelmäßig der Anteil des Zielfonds, der *short* verkauft wird, d.h. insbesondere die Werte, für die der Zielfondsmanager Leerverkäufe eingegangen ist, die Verluste in Phasen fallender Aktienmärkte, was unter Umständen auch zu Gewinnen führen kann.

2. *Equity Hedge*

Bei dieser Strategie handelt es sich um einen Unterfall der vorgenannten *Equity Long/Short* Strategie. Zielfondsmanager verwalten im Vergleich zur letztgenannten Strategie das Marktrisiko aktiv durch die Aufteilung der Anlagen in Long- und Short-Positionen. In der Regel überwiegt jedoch der Anteil an Long-Positionen, sodass die Strategie von steigenden Märkten begünstigt ist.

3. *Equity Market Neutral*

Auch diese Strategie ist ein Unterfall der vorgenannten *Equity Long/Short* Strategie. Der Zielfondsmanager versucht bei dieser Strategie Gewinne zu erzielen, indem er insbesondere ausgewählte Aktien erwirbt (*Long-Position*), gleichzeitig aber versucht, Marktrisiken durch gegenläufige Positionen (*Short-Position*) zu reduzieren oder ganz auszuschließen. Als Mittel hierzu werden regelmäßig Long- und Short-Positionen von Aktien oder Aktienindizes in annähernd gleichem Umfang eingegangen.

4. *Technology Long/Short*

Wie die beiden letztgenannten Strategien ist auch diese wiederum ein Unterfall der *Equity Long/Short* Strategie. Sie zielt darauf ab, Long-Positionen in Technolo-

gieaktien aufzubauen und insbesondere Leerverkäufe von Wertpapieren der Technologieunternehmen vorzunehmen, von denen der Zielfondsmanager annimmt, dass sie den an sie gestellten Markterwartungen – z.B. aufgrund erwarteten wachsenden Wettbewerbs, als veraltet eingeschätzter Produkte oder prognostizierten technologischen Wandels - zukünftig nicht gerecht werden. Solche Leerverkäufe sollen möglichst die Risiken der Strategie vermindern, indem sie die möglichen großen Schwankungen der zugrunde liegenden Long-Positionen des Portfolios teilweise ausgleichen.

5. *Short Selling*

Bei dieser Anlagestrategie setzt der Zielfondsmanager überwiegend auf Leerverkäufe, d.h. er geht bevorzugt Short-Positionen auf als überbewertet eingeschätzte Werte ein, indem er entweder Leerverkäufe tätigt oder auch hier Derivate einsetzt.

6. *Global Macro*

Diese Strategie kann nach einer möglichst dynamischen und kurzfristigen aber auch nach einer strategischen und längerfristigen Anlage des Kapitals weltweit streben. Global-Macro-Zielfondsmanager können Strategien verwenden, die sich an einschneidenden Ereignissen oder Entwicklungen der Wirtschaft oder Politik orientieren und dadurch z.B. einen Einfluss auf die Zins- oder sonstige Finanzmarktentwicklung haben können. Sie analysieren die Auswirkungen solcher Ereignisse mit dem Ziel, möglichst sowohl von steigenden wie von fallenden Märkten profitieren zu können. Der Aufbau eines Portfolios von als unterbewertet eingeschätzten Wertpapieren und Leerverkäufe verwandter Instrumente, die der Zielfondsmanager als überbewertet einschätzt, werden mit dem Ziel der Gewinnerzielung vorgenommen. Um dieses Ziel möglichst zu erreichen, kann sich der Zielfondsmanager sowohl „*Directional-Trading*“- als auch „*Relative-Value*“-Ansätzen bedienen. Der „*Directional-Trading*“-Ansatz setzt auch auf nicht abgesicherte Long- oder Short-Positionen in verschiedenen Märkten. Im Gegensatz dazu versucht der „*Relative-Value*“-Ansatz, das Marktrisiko weitestgehend durch entsprechende Absicherungsgeschäfte einzuschränken.

7. *Opportunistische Strategien*

Das charakteristische Merkmal der opportunistischen Strategien ist insbesondere der starke Bezug zu den konjunkturellen Entwicklungen des Marktes, d.h. der Zielfondsmanager versucht beispielsweise auf Basis seiner Erfahrung, volks-

oder auch betriebswirtschaftlich begründete Kursbewegungen zu antizipieren. Beispielhaft für opportunistische Strategien seien genannt: "Global Macro", hierbei wird zum Beispiel versucht, durch makroökonomische Ereignisse (wie z.B. Kriege, Katastrophen oder politische Ereignisse mit volkswirtschaftlicher Bedeutung) ausgelöste Kursschwankungen auszunutzen (siehe ergänzend auch Beschreibung unter 6. "Global Macro") "Market Timing": hierbei wird versucht, in Hinblick auf die gegenwärtige Marktlage den richtigen Zeitpunkt für eine kurzfristige Investition abzusichern, wobei grundsätzlich jeder Anlagegegenstand in Betracht kommt. "Emerging Markets": hierbei handelt der Zielfondsmanager vornehmlich mit Finanzinstrumenten von Emittenten aus Schwellenländern.

8. Optionsstrategien

Bei dieser Strategie arbeitet der Zielfondsmanager insbesondere mit Optionen und zielt vornehmlich auf die Erwirtschaftung von Optionsprämien ab. Er kann beispielsweise börsengehandelte Put-Optionen auf einzelne Aktien, wie z. B. auf europäische oder amerikanische Standardwerte verkaufen, und kassiert hierfür eine Optionsprämie. Maßgeblich für die Höhe der Optionsprämie ist die Volatilität, mit der am Markt ein Aktienwert gerechnet wird. Generell gilt: je höher die Volatilität, desto höher die Optionsprämie. Zur Absicherung des Portfolios des Zielfonds können börsengehandelte Put-Optionen gekauft werden, die sich auf einen Index beziehen, der die Wertentwicklung einer Vielzahl unterschiedlicher Aktien – einschließlich der als Basiswert für die Aktien-Put-Optionen dienenden Aktien – nachvollzieht (Index-Put-Optionen). Darüber hinaus kann das eingesetzte Kapital üblicherweise über Kredite oder mit Hilfe des Einsatzes von Derivaten gehebelt werden.

9. Volatilitätsstrategie

Die Volatilität ist eine Kennzahl, die die Schwankungsintensität einer Kursreihe beschreibt. Man unterscheidet zwischen der historischen und der erwarteten (=impliziten) Volatilität. Die historische Volatilität wird aus den vergangenen Kurswerten berechnet, die implizite Volatilität wird dagegen indirekt aus anderen Marktdaten errechnet, die Rückschlüsse auf die erwartete Volatilität zulassen. Zielfondsmanager, die eine Volatilitätsstrategie verfolgen, setzen beispielsweise auf Kursschwankungen von Währungen, Indizes, Zinsen oder Einzeltiteln. Ihr Ziel ist es insbesondere, durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente (insbesondere durch Call- und Put-Optionen, Straddles/ Strangles) nicht nur in aufwärts gerichteten, sondern auch in negativ oder seitwärts verlaufenden Märkten

positive Erträge zu erzielen. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die zukünftige Entwicklung der Schwankungsintensität (Volatilität) der Märkte sowie die Entwicklung des Prämienniveaus erworbener oder veräußerter Optionskontrakte bestimmt.

10. *Forex-Strategien*

Zielfondsmanager, die Forex-Strategien verfolgen, stellen darauf ab, durch die Investition in Währungen oder Währungsanleihen mit überwiegend kurzer Laufzeit Kursveränderungen an internationalen Devisenmärkten auszunutzen. Durch den Abschluss von sogenannten Devisentermingeschäften soll der Zielfonds nicht nur an aufwärts gerichteten Wechselkurstrends teilhaben, sondern (beispielsweise durch die Bildung von Short-Positionen sowie den Abschluss von "Cross-Currency"-Geschäften) auch bei negativen Währungstrends Erträge erzielen und Wechselkursveränderungen gegenüber anderen Währungen als der Zielfondswährung ausnutzen können. Die Wertentwicklung solcher Zielfonds wird maßgeblich durch die Wechselkursentwicklungen an den internationalen Devisenmärkten, der Schwankungsintensität (Volatilität) der für den Fonds per Termin erworbenen oder veräußerten Währungen sowie der Entwicklung und Höhe der Zinssätze und Renditen bestimmt.

11. *Convertible Arbitrage*

Ziel dieser Strategie ist es, relative Preisineffizienzen zwischen wandelbaren Wertpapieren, wie z.B. von Wandelanleihen, und korrespondierenden Aktien auszunutzen. Der Zielfondsmanager erwirbt die wandelbaren Wertpapiere und tätigt zur Reduzierung des Aktienrisikos Leerverkäufe (*Short-Position*) in den der Wandelanleihe zugrunde liegenden Aktien. Daneben kann auch die Markteinschätzung des Zielfondsmanagers gegenüber der Aktien mit in das Geschäft einfließen, indem eine *Short-Position* über- oder unterproportional zum jeweiligen Wandelverhältnis aufgebaut wird; hieraus resultieren zusätzliche Chancen und Risiken.

12. *Event Driven Arbitrage*

Unter einer *Event Driven Arbitrage* Strategie versteht man eine Strategie, die z.B. auf den Lebenszyklus oder auf Entwicklungen eines Unternehmens abstellt. So kann der Zielfondsmanager beispielsweise in Einzeltitel investieren, bei denen er bestimmte Unternehmensergebnisse erwartet und annimmt, dass diese Ereignisse in dem aktuellen Kurs noch nicht berücksichtigt sind. Solche

Ereignisse können insbesondere verschiedene Unternehmenstransaktionen sein, wie z.B. Spin- Offs, Merger & Acquisitions, finanzielle Reorganisationen bei drohender Insolvenz oder Aktienrückkäufe. Die Gewinne sollen u.a. durch Einsatz von Long- und Short-Positionen insbesondere in Aktien, verzinslichen Wertpapieren oder Optionen erzielt werden.

13. *Merger Arbitrage*

Merger Arbitrage-Manager versuchen, erwartete Preisunterschiede zu nutzen, die zwischen den aktuellen Marktpreisen von Wertpapieren, die beispielsweise von einer Fusion, einer Übernahme, einem Übernahmeangebot oder ähnlichen unternehmensbezogenen Transaktionen betroffen sind, und dem Preis der Wertpapiere nach Abschluss der entsprechenden Transaktion bestehen können. Dies geschieht in der Regel dadurch, dass eine *Long-Position* in den Aktien des zu übernehmenden Unternehmens und eine *Short- Position* in dem übernehmenden Unternehmen eingegangen wird. Die Breite in der Preisspanne spiegelt in der Regel die Meinung des Marktes wieder, für wie wahrscheinlich ein erfolgreicher Abschluss der Transaktion angesehen werden kann. Geschäfte, deren Scheitern als wahrscheinlich gilt, bieten eine höhere Gewinnspanne gegenüber als sicher anzusehenden Unternehmenszusammenschlüssen.

14. *Capital Structure Arbitrage*

Capital Structure Arbitrage-Händler versuchen, insbesondere relative Fehlbewertungen von Kreditinstrumenten, Aktien oder anderen Finanzinstrumente verschiedener Emittenten oder innerhalb eines Industriezweigs oder von verschiedenen Kreditinstrumenten, Aktien oder anderer Finanzinstrumente eines Unternehmens auszunutzen. Das Risiko der Anlage in die entsprechenden Kreditinstrumente soll zum Beispiel durch einen Leerverkauf anderer Wertpapiere des Unternehmens reduziert werden.

15. *Statistical Arbitrage*

Statistical Arbitrage-Händler versuchen, angenommene kurzfristige bzw. langfristige Fehlbewertungen von Wertpapieren, die mit Hilfe mathematischer Modelle berechnet werden, zu nutzen und dadurch unabhängig von Marktschwankungen einen Gewinn zu erzielen. Zielfondsmanager, die *Statistical Arbitrage* durchführen, setzen darauf, dass die Entwicklung der Märkte und der Wertpapiere gewissen, durch Betrachtung von Vergangenheitsdaten festzustellenden Normen folgen. Geschäfte nach dieser Strategie können auf Modellen

beruhen, die sich auf kurzfristige Unternehmensereignisse (bspw. Kapitaländerungen durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen) und strukturelle Zusammenhänge zwischen bestimmten Wertpapieren konzentrieren oder langfristigen Modellen folgen, die auf einer unterstellten Form der Preisentwicklung eines bestimmten Wertpapiers in der Vergangenheit basieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Strategie ist in großem Umfang der effiziente Einsatz von Aktienoptionen, um von angenommenen Preisanomalien zu profitieren.

16. *Fixed Income Arbitrage*

Fixed Income Arbitrage ist eine Strategie, bei der der Zielfondsmanager insbesondere solche festverzinslichen Wertpapiere kauft, die er für unterbewertet hält, und solche Wertpapiere leer verkauft, die er für überbewertet hält. Relative Preisabweichungen der entsprechenden Wertpapiere können insbesondere meist vorübergehend infolge beispielsweise lokaler oder globaler Ereignisse, wegen vorübergehenden Ungleichgewichten zwischen Angebot und Nachfrage oder aufgrund von unterschiedlichen Buchhaltungsstandards oder aufsichtsrechtlichen Regelungen in einer bestimmten Region entstehen. Ein anderer Grund für relative Preisabweichungen kann darin bestehen, dass Käufer und Verkäufer von Wertpapieren entsprechend ihren Risikopräferenzen, Absicherungsbedürfnissen oder Anlageeinschätzungen unterschiedliche Anlagen suchen. Die Manager dieser Strategien nutzen häufig einen hohen *Leverage*, um an den regelmäßig nur in geringen Unterschieden entsprechend partizipieren zu können.

17. *Miscellaneous Relative Value Arbitrage*

Ein Ansatz, der je nach Markteinschätzung flexibel auf verschiedene der vorstehend beschriebenen Arbitragen Nr. 7. bis 12. setzen kann. Dabei ist auch eine zeitweise Konzentration auf eine oder mehrere Strategien möglich.

18. *Managed Futures/CTAs*

Zielfondsmanager, die sich der *Managed Futures/ CTA*-Strategien (*Commodity Trading Advisor*) bedienen, versuchen – in der Regel computergestützt – insbesondere Entwicklungen an Finanz- oder Warenmärkten zu identifizieren und zu nutzen. Ihr systematischer Ansatz setzt auf die Entwicklungen in einer Vielzahl von Märkten. Ständiges Research und die Fortentwicklung von Handelssystemen können hierbei von besonderer Wichtigkeit sein.

19. *Distressed Securities*

Distressed Securities sind Wertpapiere von Gesellschaften, die sich potenziell oder gegenwärtig wegen einer Vielzahl möglicher wirtschaftlicher oder operativer Gründe in einer finanziell schwierigen Situation befinden. Dies führt regelmäßig dazu, dass diese Wertpapiere deutlich unter ihrem als fair erachteten Wert gehandelt werden, so dass von einer späteren positiven Entwicklung überproportional profitiert werden kann. Entsprechende Wertpapiere unterliegen hohen Schwankungen. Viele Investoren haben ein geringes Interesse, solche Papiere zu halten, da diese generell illiquide und risikoreich sein können und zudem ständig beobachtet werden müssen. Dies kann die Möglichkeit für Zielfondsmanager eröffnen, solche Wertpapiere zu einem günstigen Preis zu erwerben und später gewinnbringend zu verkaufen.

20. *Fondsasierte Strategien*

Das Ziel von fondsasierten Strategien kann insbesondere in der Realisierung von Wertentwicklungsunterschieden zwischen Investmentfonds und Märkten bestehen (Alpha-Generierung). Bei dieser Strategie werden beispielsweise Aktien-, Renten-, Dach- oder Mischfonds gekauft und gleichzeitig z.B. die Entwicklung des dem jeweiligen Fonds zugrundeliegenden Marktes abgesichert.

21. *Innovative Strategien*

Innovative Strategien versuchen, Opportunitäten in Märkten wahrzunehmen, welche sich in einem sehr frühen Stadium ihrer Entstehung befinden können. Hier sind beispielsweise auf Fracht-Derivative im Schifffahrtsbereich ausgerichtete Strategien oder Strategien im Zusammenhang mit dem Handel von Emissionsrechten zu nennen.

Die Vermögensgegenstände eines Zielfonds können sowohl bei einer Depotbank als auch bei einem Prime Broker verwahrt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Abs. 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 3

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

§ 6

Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung beträgt bei jeder Anteilklasse monatlich 1/12 von bis zu 2,0 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.

2. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.

3. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich 1/12 von bis zu 0,02 Prozent des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;

h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne der §§ 50, 66, 83, 90g und 112 InvG berechnet worden sind.

Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ausschüttung

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren

können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist das Kalenderjahr.